

Auftragsbekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

Liefer- / Dienstleistungsauftrag

1. Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

a) Hauptauftraggeber (zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle)

Name: Berufsgenossenschaft Holz & Metall
Straße, Hausnummer: Isaac-Fulda-Allee 18
Postleitzahl (PLZ): 55124
Ort: Mainz
E-Mail: openhouse@bghm.de
Internet-Adresse: www.bghm.de

b) Zuschlag erteilende Stelle

Wie Hauptauftraggeber siehe a)

2. Angaben zum Verfahren

a) Verfahrensart

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

b) Vertragsart

Liefer- / Dienstleistungsauftrag

c) Geschäftszeichen

2026-OH-002

3. Angaben zu Angeboten

a) Form der Angebote

- elektronisch
- ohne elektronische Signatur (Textform)

b) Fristen

Ablauf der Angebotsfrist

31.12.2040 - 00:00 Uhr

Ablauf der Bindefrist

01.01.2041

c) Sprache

Deutsch

4. Angaben zu Vergabeunterlagen

a) Vertraulichkeit

Die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter
<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=884284>

b) Zugriff auf die Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt

c) Zuständige Stelle

Hauptauftraggeber siehe 1.a)

d) Anforderungsfrist

31.12.2040 - 00:00 Uhr

5. Angaben zur Leistung

a) Art und Umfang der Leistung

Gegenstand dieses Leistungsverzeichnisses ist der Abschluss von Open-House-Verträgen mit geeigneten Betreibern von Kantinen, Bistros oder vergleichbaren gastronomischen Einrichtungen zur Versorgung der Beschäftigten der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) am Verwaltungsstandort Hamburg mit Speisen und Getränken. qualitativ Ziel des Open-House-Verfahrens ist es, den Beschäftigten der BGHM während der Arbeitszeit ein hochwertiges, abwechslungsreiches und preislich angemessenes Verpflegungsangebot zur Verfügung zu stellen. Hierzu sollen bestehende gastronomische Angebote im Umfeld des Verwaltungsstandortes genutzt werden.

b) CPV-Codes

Hauptteil (1):

Dienstleistungen von Kantinen (55510000-8)

c) Ort der Leistungserbringung

Massaquoipassage 1, 22305 Hamburg

7. Zulassung von Nebenangeboten

Nein

8. Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Ab sofort auf unbestimmte Zeit

10. Wesentliche Zahlungsbedingungen

s. Dokument 04 Beköstigungsvertrag

11. Unterlagen und Anforderungen zur Beurteilung der Eignung des Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

Der Ausschluss eines Unternehmens aus dem Vergabeverfahren droht zu jeder Zeit, wenn einer der folgenden zwingenden (§ 123 GWB) oder fakultativen Ausschlussgründe (§ 124 GWB) unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 31 Abs. 2 S. 4, 5 UVgO vorliegt und keine ausreichende Selbstreinigung vorgenommen wurde.

I. Zwingende Ausschlussgründe

Unternehmen werden von der Teilnahme aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn

1. eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, da diese als für dessen Leitung Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 OWiG rechtskräftig festgesetzt wurde wegen einer Straftat nach

a) §§ 129 (Bildung krimineller Vereinigungen), 129a (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder 129b (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland);

- b) § 89c (Terrorismusfinanzierung) oder der Teilnahme an einer solchen Tat;
- c) § 261 (Geldwäsche);
- d) §§ 263 (Betrug) oder 264 (Subventionsbetrug) soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet;
- e) §§ 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 299a oder 299b (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen);
- f) §§ 108e (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) oder 108f (unzulässige Interessenwahrnehmung);
- g) §§ 333 oder 334 (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a (Ausländische und internationale Bedienstete);
- h) §§ 232, 232a Abs. 1 bis 5 oder 232b bis 233a (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung)

des Strafgesetzbuches sowie

- i) Art. 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) und keine ausreichende Selbstreinigung erfolgt ist;

2. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachgekommen ist und dies rechts- - oder bestandskräftig festgestellt oder auf sonstige geeignete Weise nachgewiesen werden kann, es sei denn es kommt seinen Verpflichtungen dadurch nach, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafbzuschlägen verpflichtet hat.

Die Möglichkeit nach § 123 Abs. 5 GWB vom Ausschluss abzusehen, bleiben unberührt. Der Ausschluss eines Unternehmens aus dem Vergabeverfahren droht zu jeder Zeit, wenn einer der folgenden zwingenden (§ 123 GWB) oder fakultativen Ausschlussgründe (§ 124 GWB) unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 31 Abs. 2 S. 4, 5 UVgO vorliegt und keine ausreichende Selbstreinigung vorgenommen wurde.

I. Zwingende Ausschlussgründe

Unternehmen werden von der Teilnahme aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn

- 1. eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, da diese als für dessen Leitung Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 OWiG rechtskräftig festgesetzt wurde wegen einer Straftat nach

- a) §§ 129 (Bildung krimineller Vereinigungen), 129a (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder 129b (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland);
- b) § 89c (Terrorismusfinanzierung) oder der Teilnahme an einer solchen Tat;
- c) § 261 (Geldwäsche);
- d) §§ 263 (Betrug) oder 264 (Subventionsbetrug) soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet;
- e) §§ 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 299a oder 299b (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen);
- f) §§ 108e (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) oder 108f (unzulässige Interessenwahrnehmung);
- g) §§ 333 oder 334 (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a (Ausländische und internationale Bedienstete);
- h) §§ 232, 232a Abs. 1 bis 5 oder 232b bis 233a (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung)

Freiheitsberaubung)

des Strafgesetzbuches sowie

i) Art. 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) und

keine ausreichende Selbstreinigung erfolgt ist;

2. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachgekommen ist und dies rechts- - oder bestandskräftig festgestellt oder auf sonstige geeignete Weise nachgewiesen werden kann, es sei denn es kommt seinen Verpflichtungen dadurch nach, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

Die Möglichkeit nach § 123 Abs. 5 GWB vom Ausschluss abzusehen, bleiben unberührt.

II. Fakultative Ausschlussgründe

Unternehmen können von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn

1. das Unternehmen

a) bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat;

b) zahlungsunfähig ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat

c) im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird;

d) mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;

e) bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, hieraus eine Wettbewerbsverzerrung entsteht und diese nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann;

f) bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erhebliche oder fortdauernde Mängel erkennen lassen hat;

g) in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln;

2. gegen das Unternehmen oder eine Person, deren Verhalten ihm zuzurechnen ist, da diese als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung

a) eine Geldbuße im Sinne des § 22 Abs. 1, 2 LkSG oder § 19 Abs. 1 MiLoG in mindestens der dort genannten Höhe und aus den dort genannten Gründen rechtskräftig verhängt wurde;

b) eine Geldbuße, Freiheitsstrafe oder Geldstrafe im Sinne von § 21 Abs. 1 SchwarzArbG oder § 98c Abs. 1 AufenthG in mindestens der dort genannten Höhe und aus den dort genannten Gründen rechtskräftig verhängt wurde;

3. nach § 13 Abs. 1 BTTG ein unanfechtbar festgestellter Verstoß durch das Unternehmen begangen wurde;

und keine ausreichende Selbstreinigung erfolgt ist;

4. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die

Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und dieser durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann.

12. Zuschlagskriterien

Es handelt sich um ein Open House Verfahren. Daher wird jeder Bieter, der die Bedingungen akzeptiert einen Zuschlag erhalten.